

KARL-HEINZ FIX

DIE DEUTSCHEN PROTESTANTEN UND DIE FEIER DER WEIMARER REICHsverFASSUNG*

Evangelische Kirche und Weimarer Republik

Die Weimarer Republik war nicht der Staat der deutschen Protestanten.¹ Während des Weltkrieges hatten Pfarrer, Kirchenleiter und Theologieprofessoren die Heimatfront in Wort, Schrift und Tat gestärkt, an der Kriegszielpolitik aktiv mitgewirkt und den Gemeinden den Krieg auch als Kampf der Konfessionen gedeutet. Nach 1918 blieben die meisten Protestanten dem preußisch-protestantischen Kaiserreich eng verbunden und fühlten sich als Verlierer des Krieges.

Den religionsneutralen, demokratischen Staat und dessen weltanschaulichen Pluralismus lehnte man ab, zumal die Republik fest in der Hand der religiösen und politischen Gegner zu sein schien: von Katholiken und Juden, von Sozialdemokraten und Liberalen, die dem Kaisertum mit Verrat und Revolution den Todesstoß versetzt hatten. Zur Erfahrung des massiven Einflussverlustes im neuen Staat durch die Trennung von Kirche und Staat kamen nie überwundene Bedrohungsängste auf Grund der kirchen- und christentumsfeindlichen Parolen v. a. während der Revolutionszeit. Daran konnten auch die kirchenfreundlichen Bestimmungen der Reichsverfassung nichts ändern.

Theologisch traf die Republik den Protestantismus ebenfalls unvorbereitet. In der Sozialethik hatte die Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Demokratie (Gewaltenteilung, Menschenrechte, Parlamentarismus und Mehr-

* Überarbeitete Fassung eines Vortrages auf der Mitgliederversammlung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte am 27. September 2002 in Hannover. Ich danke Frau Astrid Sailer, Frau Vikarin Sonja Lange, Herrn stud. phil. Stefan Roßteuscher, und Frau Tanja Posch-Tepelmann, M. A. für ihre Hilfe.

1 Vgl. NOWAK, Kurt: Evangelische Kirche und Weimarer Republik. Zum politischen Weg des deutschen Protestantismus zwischen 1918 und 1932. Göttingen 1981; DERS.: Protestantismus und Weimarer Republik. In: BRACHER, Karl-Dietrich/FUNKE, Manfred/JACOBSEN, Hans-Adolf (Hgg.): Die Weimarer Republik 1918–1933. Bonn 1987, S. 218–237; TANNER, Klaus: Die fromme Verstaatlichung des Gewissens. Zur Auseinandersetzung um die Legitimität der Weimarer Reichsverfassung in Staatsrechtswissenschaft und Theologie der zwanziger Jahre (AKIZ. B 15). Göttingen 1989; DERS.: Protestantische Demokratiekritik in der Weimarer Republik. In: ZIEGERT, Richard (Hg.): Die Kirche und die Weimarer Republik. Neukirchen-Vluyn 1994. S. 23–36.

heitsprinzip) bislang nur eine unterentwickelte Rolle gespielt. Im von Begriffen wie Krise, Gemeinschaft, Autorität und Ordnung geprägten aufklärungskritischen oder gar -feindlichen Denken vieler Theologen spielte der Mensch als autonom handelndes, verstandesgeleitetes Individuum nur eine untergeordnete bzw. negative Rolle. Eine „veritable Theologie der Demokratie“² sucht man daher unter den neuen theologischen Entwürfen seit 1919 vergeblich.

Gemeindeglieder, Pfarrer, Kirchenführer und Theologieprofessoren artikulierten ihre desinteressiert-ablehnende bis aktiv-bekämpfende Haltung gegenüber dem neuen Staat, seiner Herkunft aus Revolution und Niederlage, seiner Kultur, seiner unsittlichen³, dem deutschen Wesen fremden, westlerisch-formalistisch-rationalistischen Verfassung, die als Diktat der Sieger galt⁴, und seinen glaubenslosen, zumindest aber nicht-protestantischen Leitern, in immer neuen Anläufen und unvorstellbar gehässigen Wendungen. Man hoffte auf ein baldiges Ende dieses krisenhaften politischen Intermezzos, des „Weimarer Zwischenreiches“⁵, das den Begriff Staat nicht verdient hatte⁶ und nur als „Reststaat“ ohne Freiheit und Macht⁷ oder als Erfüllungsgehilfe der Feindmächte galt.⁸ Diese Haltung fand auch in einer protestantischen Fest- bzw. Erinnerungskultur ihren Ausdruck, deren „symbolische Akte“⁹ rückwärts auf das Kaiserreich bzw. den Versailler Vertrag fixiert waren.

Vor diesem Hintergrund möchte ich erstens darstellen, wie der Deutsche Evangelische Kirchenbund bzw. der Kirchenausschuss als oberstes Repräsentationsorgan der Protestanten und die Landeskirchen mit der bis 1929 regelmäßig geäußerten staatlichen Bitte um eine gottesdienstliche Begleitung des Verfassungstages im Spannungsfeld von kirchlicher Interessenpolitik, Republikferne und theologischer Reflexion über Staat und Kirche umgingen. Kam hier das von Wright¹⁰ v. a. für die Zeit seit 1925 postulierten vorurteils-

2 K. NOWAK, Protestantismus (wie Anm. 1), S. 229.

3 Dieser Gedanke bei ALTHAUS, Paul: Staatsgedanke und Reich Gottes (Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin. 913 = Schriften zur politischen Bildung. 4). Langensalza 1923, S. 44.

4 Vgl. K. TANNER, Verstaatlichung, S. 59–100; DERS., Demokratiekritik, S. 26 (wie Anm. 1).

5 WENDLAND, Heinz-Dietrich: Reichsidee und Gottesreich. Jena 1934, S. 26.

6 Vgl. HIRSCH, Emanuel: Deutschlands Schicksal. Staat, Volk und Menschheit im Lichte einer ethischen Geschichtsansicht. Göttingen 1925, S. 141f.: Deutschland sei kein Staat im eigentlichen Sinn mehr, da ihm die Souveränität fehle, man sei allenfalls eine „Ententekolonie mit stark beschränkter Selbstverwaltung“. In seiner Tübinger Rede zum 450. Geburtstag Martin Luthers sprach Hanns RÜCKERT, Luther als Deutscher. In: DTh 1, 1934, S. 10–23, von der Weimarer Republik nur noch als von „14 Jahre(n)“, S. 14.

7 WENDLAND, Heinz-Dietrich: Nationalismus und christliche Erneuerung. In: Christentum und Wissenschaft 7, 1931, S. 207–219, S. 209.

8 GOGARTEN, Friedrich: Politische Ethik. Versuch einer Grundlegung. Jena 1932, S. 194.

9 HAUSCHILD, Wolf-Dieter: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Band 2: Reformation und Neuzeit. Gütersloh 2001, S. 848.

10 WRIGHT, Jonathan R. C.: „Über den Parteien“. Die politische Haltung der evangelischen Kirchenführer 1918–1933 (AKiZ. B 2). Göttingen 1977, S. 235f.

frei-pragmatische Arrangement mit der Republik zum Tragen? Oder dominierte nicht doch die Ablehnung der Republik und ihres pluralistischen Systems, die sich aus der anhaltenden mentalen Bindung an die Monarchie oder aus der Hoffnung auf eine neue, autoritäre Ordnung mit einem Verbindlichkeit suggerierenden theonomen Wertekanon speiste? Gab es Unterschiede zwischen dem Verhalten des Kirchenausschusses und der Landeskirchen und falls ja, spielten hier die politischen Gegebenheiten in den Ländern mit hinein?¹¹ Ein zweiter Teil wird die praktisch-theologische Dimension der ‚Verfassungsgottesdienste‘ beleuchten; zuletzt wird die Haltung der Universitätstheologie zum Verfassungstag in den Blick kommen.

Zunächst möchte ich einen knappen Überblick über die kirchliche Beteiligung an symbolischen Erinnerungsakten geben, die gegen die Republik gerichtet waren oder gegen sie gedeutet werden konnten. Danach werde ich kurz die Versuche darstellen, den 11. August zum Nationalfeiertag zu erheben.

Die antirepublikanische kirchliche Erinnerung

Anweisungen der Landeskirchen, im Gottesdienst des Geburtstages des ehemaligen Landesherren fürbittend zu gedenken, waren trotz der Trennung von Thron und Altar selbstverständlich und bezeugen die ungebrochene Bindung der Kirche an die Monarchie.¹² Besondere Aufmerksamkeit genoss auch Reichspräsident von Hindenburg. Zu seinem 80. und 85. Geburtstag ordneten z. B. die badische und die bayerische Kirchenleitung an, des Jubilars im Sonntagsgottesdienst fürbittend zu gedenken.¹³ Zum 70. Geburtstag Kaiser Wilhelms II. war im Jahr 1929 im „Evangelischen Deutschland“ von „Dankbarkeit für erfahrene Fürsorge“ und von „Verbundenbleiben im Leid“ zu lesen. Beides habe der Kaiser auf Grund seiner früheren Regierungsverantwortung und seiner „besondere(n) Fürsorge für die evangelische Kirche“ verdient. Gemäß dem kirchlichen Verständnis hatte diese Aussage mit der das Volk entzweien Politik nichts zu tun.

Aus Anlass des Todes der früheren Kaiserin Auguste Viktoria gab es neben einer Vielzahl von Gedächtnisgottesdiensten auch ein kirchenbehördlich genehmigtes Trauergeläut entlang des Weges, den der Sarg nahm.¹⁴ Nach dem

11 Das Thema behandelten bislang nur kurz K. NOWAK, Kirche (wie Anm. 1), S. 177–179, und von J. R. C. WRIGHT, Parteien (wie Anm. 10), S. 91f. Historiker (s. u. Anm. 27) blendeten in ihren Studien zu den Verfassungsfeiern die Haltung der Kirchen bislang aus.

12 GESETZES- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DIE VEREINIGTE EV.-PROT. LANDESKIRCHE BADENS für das Jahr 1927. Karlsruhe 1927, Nr. 9 (4. Juli), S. 72: 70. Geburtstag des Großherzogs Friedrich II. (Fürbitte im Hauptgottesdienst).

13 GESETZES- UND VERORDNUNGSBLATT [...] LANDESKIRCHE BADENS [...] 1927. Karlsruhe 1927, Nr. 12 (23. September), S. 88; AMTSBLATT DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN BAYERN RECHTS DES RHEINS 19, 1932, Nr. 17 (29. September), S. 99.

14 W.-D. HAUSCHILD, Lehrbuch (wie Anm. 9), S. 848. Zum Gedächtnisgottesdienst im Berliner Dom und zum Trauerzug vgl. DRYANDER, Ernst von: Erinnerungen aus meinem Leben. Bielefeld, Leipzig 1922, S. 309f.; J. R. C. WRIGHT, Parteien (wie Anm. 10), S. 93.

Tod des früheren Königs Ludwig III. ordnete die bayerische Kirchenleitung 1921 ein Trauergeläut für den Tag der Beisetzung an, die Abhaltung von Trauergottesdiensten wurde anheimgestellt.¹⁵ Die badische Landeskirche verfuhr 1928 beim Tod des Großherzogs Friedrich II. ähnlich.¹⁶

Der am 28. Juni 1919 unterzeichnete Versailler Vertrag und seine Folgen boten seit dem auf Anweisung der Kirchenregierungen als Trauer Sonntag begangenen 6. Juli 1919 steten Anlass, im kirchlichen Raum die triste republikanische Gegenwart mit der glorreichen Vergangenheit zu kontrastieren.¹⁷ Zum 10. Jahrestag der Unterzeichnung des Versailler Vertrages erließ der Kirchenausschuss eine von theologischer Reflexion freie, allein auf die Zurückweisung der deutschen Kriegsschuld focussierte Erklärung und empfahl den Landeskirchen, den 28. Juni 1929 als Trauertag zu begehen.¹⁸ Martin Rade vermisste an diesem Text jeden Bezug zu Buße und Gericht oder zur Fügung in Gottes Willen. Und wenn das deutsche Volk Anlass zur Trauer habe, dann über seine innere Zerrissenheit, Oberflächlichkeit und nationale Verblendung.¹⁹

In ihren Ausführungsbestimmungen verschärften die Landeskirchen die Empfehlung des Kirchenausschusses und lenkten den Blick zurück auf die Kriegszeit. In Bayern waren die Wochengottesdienste auf den Tag der Unterzeichnung zu legen und „zu Betstunden nach Analogie der früheren Kriegsgebetsstunden, möglichst in liturgischer Form“, auszugestalten. Für die Schriftlesung verwies man auf die im Amtsblatt von 1914 erschienene Perikopenliste.²⁰ Die badische Landeskirche ging noch weiter. Sie rückte die Vertragsunterzeichnung liturgisch an den Karfreitag heran, indem sie für „3 Uhr nachmittags, der Stunde der Unterzeichnung des Versailler Diktats, ein kurzes dreimaliges Trauergeläut“ anordnete. Am folgenden Sonntag sollte in der Predigt „des für unser Volk verhängnisvollen und tiefdemütigenden Ereignisses [...] gebührend“ gedacht werden. „Selbstverständlich“ sei „von jeglicher Politik“ abzusehen. Vielmehr müsse „die innere Not unseres Volkes ins Licht des göttlichen Werkes“ gestellt und Gott um seine „Gnade und Durchhilfe angerufen“ werden.²¹ Direkte politische Aussagen waren in der Predigt auch nicht notwendig, die Gleichung Weimar = Versailles war allgegenwärtig.

15 AMTSBLATT DER [...] KIRCHE IN BAYERN [...] 8, 1921, Nr. 21, S. 149.

16 GESETZES- UND VERORDNUNGSBLATT [...] LANDESKIRCHE BADENS [...] 1928. Karlsruhe 1928, Nr. 102 (10. August), S. 67.

17 NOWAK, Kurt: Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. München 1995, S. 223.

18 EvDt 6, 1929, S. 195.

19 RADE, Martin: Zum 28. Juni. In: ChW 43, 1929, Sp. 631–635.

20 AMTSBLATT DER [...] KIRCHE IN BAYERN [...] 16, 1929, Nr. 13 (19. Juni), S. 45.

21 GESETZES- UND VERORDNUNGSBLATT [...] LANDESKIRCHE BADENS [...] 1929. Karlsruhe 1929, Nr. 6 (18. Juni 1929), S. 67.

Der 11. August als Nationalfeiertag

Erstmals 1921 wurde der Verfassungstag, der 11. August²², feierlich begangen, da die öffentliche Pflege politischer Inhalte nicht mehr allein Domäne der Rechten sein dürfe. Für diese erste Feier ließ sich aber nicht einmal ein prominenter Redner gewinnen.²³ Bis 1931 entwickelte sich jedoch eine v. a. vom Reichsbanner getragene Festkultur mit immer größeren, selbstbewusster inszenierten und gut besuchten Feiern. Das Ende kam mit der politischen und ökonomischen Krise des Reiches. Es schwanden die verfügbaren Geldmittel, und Reichsinnenminister Gayl (DNVP) erklärte auf der Feier 1932 freimütig, das Projekt Verfassungstag sei gescheitert.²⁴

Bereits im Jahr 1919 war an die Reichsregierung die Frage nach dem deutschen Nationalfeiertag heran getragen worden und daraufhin der Verfassungstag in Erwägung gezogen worden. Seit 1922 scheiterten aber mehrere Anträge der demokratischen Parteien und der Länder, den Tag des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung zum Nationalfeiertag zu machen. Einerseits am Widerstand der Rechtsparteien, andererseits am halbherzigen Einsatz der Mitte-Links-Parteien. Und während z. B. Baden 1923 den 11. August zum gesetzlichen Feiertag machten, verweigerte sich Bayern den Feiern von Anfang an, Württemberg seit 1924.

Die Diskussion um die Einführung des 11. Augusts als deutschem Nationalfeiertag ist ein Musterbeispiel für die Schwäche der Republik. Sie konnte für ihren erstrebten Nationalfeiertag nicht an die glänzenden Traditionen des Kaiserreichs anknüpfen und tat sich im „konstruktiven Republikschutz“ (G. Jasper) schwer. Ein zu offensives Vorgehen hätte zudem heftige Reaktionen der Rechten provoziert. Das ergebnislose parlamentarische Verfahren, die Opposition auf Länderebene und in Teilen der Beamtenschaft bestätigten die Vorurteile über die Republik und erschwerten die Identifikation mit ihrer Verfassung. Diese war ohnehin zu einer nachhaltigen Identitätsstiftung weit weniger tauglich als etwa ein Datum, das mit einem politischen oder militärischen Triumph verbunden war.²⁵

22 JASPER, Gotthard: Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930. Tübingen 1963, S. 229–239; SCHELLACK, Fritz: Nationalfeiertage in Deutschland von 1871 bis 1945 (Europäische Hochschulschriften. III, 415). Frankfurt u. a. 1990, S. 157–160, 181–188, 205–230, 247–259; WIPPERMANN, Klaus: Politische Propaganda und staatsbürgerliche Bildung. Die Reichszentrale für Heimatdienst in der Weimarer Republik. Köln 1976, S. 297–307.

23 BRECHT, Arnold: Aus nächster Nähe. Lebenserinnerungen 1884–1927. Stuttgart 1966, S. 363. U. a. war Adolf von Harnack um eine Rede gebeten worden. „Bei allem Wohlwollen“ lehnte er aber ab.

24 POSCHER, Ralf: Der Verfassungstag. Reden deutscher Gelehrter zur Feier der Weimarer Reichsverfassung. Baden-Baden 1999, S. 17.

25 LEHNERT, Detlev/MEGERLE, Klaus: Politische Identität und nationale Gedenktage. In: DIES. (Hgg.): Politische Identität und nationale Gedenktage. Zur politischen Kultur in der Weimarer Republik. Opladen 1989, S. 9–30, S. 13; R. POSCHER, Verfassungsfeier (wie Anm. 24), S. 20.

Die evangelische Kirche und die Feier der Reichsverfassung seit 1919
 Eine kirchliche Mitwirkung an den Verfassungsfeiern scheint in prorepublikanischen Kreisen von Anfang an als wünschenswert gegolten zu haben. In einem programmatischen Artikel über die Rolle des freien Protestantismus in der Gegenwart vom Juni 1919 betonte der Heidelberger Praktische Theologe Friedrich Niebergall die Pflicht der Kirche, die „sittlichen Voraussetzungen der volksstaatlichen Regierungsform“ mit auszugestalten. Daher müsse sie wie die Schweizer Protestanten aktiv am Nationalfeiertag mitwirken und auch „am 1. Mai nicht abseits stehen, sondern einfach kirchlich“ mitfeiern.²⁶ Im Rahmenprogramm einer für den 9. November 1919 von der Berliner „Arbeitsgemeinschaft für staatsbürgerliche und wirtschaftliche Bildung“ geplanten Verfassungsfeier hatten auch die Kirchen ihren Platz. Außer in Theatern und Kinos, Schulen und Universitäten sollten die Pfarrer durch Ansprachen „die neue Verfassung dem Volk auch mehr ins Gemüt“ bringen.²⁷ Ein anderer Vorschlag zielte auf eine „Revolutions- und Verfassungsfeier“, die alle Schichten ansprechen und Beiträge aus Politik, Kunst und Kultur vereinen sollten. Aufwändig geschmückte Kirchengebäude und künstlerische Darbietungen sollten „die Andacht der Menge befriedigen“.²⁸ Wie zu einem politischen Fest „Andacht“ entstehen sollte, blieb allerdings offen.

Zu den Verfassungsfeiern der Reichsregierung wurde die Leitung des Kirchenbundes seit 1922 regelmäßig eingeladen.²⁹ Hier zeigte man aber nur geringes Interesse. Statt der stets im August urlaubenden Präsidenten des Kirchenausschusses erschienen nur nachgeordnete Vertreter. Diese nahmen aber hypersensibel die Ungeschicklichkeiten wahr, die sich die Reichsregierung gegenüber der evangelischen Kirche leistete und den Verdacht der Bevorzugung der Katholiken nährten. 1926 war es das Fehlen eines reservierten Sitzplatzes, das Anlass zur Klage gab. 1928 war es der Umstand, dass die katholischen Vertreter in der ersten Reihe saßen, DEKA und EOK aber nur in Reihe 2 und 3.³⁰ Darüber hinaus waren die evangelischen Kirchenvertreter nicht persönlich begrüßt worden. Anfänglich erwogenen sie daher ein Verlassen der Feier, sie beließen es dann bei einem Protest.

Wichtiger als diese Eitelkeiten und Eifersüchteleien auf Seiten der Kirche bzw. das undiplomatische Verhalten der Reichsbehörden waren die Anfragen des Staates über die Beteiligung der Kirche am 11. August und deren Reaktionen darauf. Bald nach dem Verfassungstag 1922 sah sich der Kirchenbund mit der Anfrage eines Dresdener Laien konfrontiert, der das Fehlen einer kirchlichen Feier zum Verfassungstag zutiefst bedauerte. Damit schade die evangeli-

26 NIEBERGALL, Friedrich: Unsere Pflicht gegenüber der Revolution. In: *EvFr* 19, 1919, S. 173–179, S. 175.

27 BUNDESARCHIV BERLIN, R 1501, Nr. 116860, Bl. 70f.

28 Ebd., Bl. 73, vgl. auch F. SCHELLACK, Nationalfeiertage (wie Anm. 22), S. 179.

29 EVANGELISCHES ZENTRALARCHIV (= EZA) BERLIN: I/2A, Nr. 480.

30 Ebd.; vgl. auch J. R. C. WRIGHT, Parteien (wie Anm. 10), S. 90.

sche Kirche dem in der Reichsverfassung angelegten Streben nach „Volksgemeinschaft und Völkerverständigung“. Sie habe zudem die „Kluft zwischen Volk und Kirche“ vertieft, erneut eine Gelegenheit versäumt, „das Vertrauen des werktätigen Volkes wiederzugewinnen“ und den Anschein einer „Parteikirche“ erweckt. In Zukunft solle die Kirche nicht mehr „gegen die christliche Lebensauffassung vieler Christen“ und den Willen Christi verstoßen und sich nicht länger dem Geist der Verfassung zum „Schaden des Reiches Gottes und der ihm dadurch verloren gehenden Menschen“ verschließen.³¹ In der Antwort des Kirchenbundes wurde die strikte politische Neutralität der Kirche betont, die die Einbeziehung „politischer Vorgänge aller Art“ in das kirchliche Leben verbiete. Zu diesen politischen Vorgängen zählte auch die „staatliche Einrichtung“ Reichsverfassung. Im Entwurf der Antwort war die Reichsverfassung noch geringer geachtet worden. Sie galt als „staatsrechtliche Maßnahme“.³²

Anfang 1923 kam es zur ersten kirchlichen Initiative hinsichtlich des Verfassungstages. Auf Antrag der oldenburgischen Landeskirche befasste sich der Kirchenbund mit der Frage, ob der Verfassungstag und möglicherweise auch der 1. Mai „eine kirchliche Ausstattung“ erhalten sollten.³³ Am 11. Juli 1923 unterrichtete dann das Reichsinnenministerium den bereits im Vorfeld kontaktierten Kirchenbund von seinen Plänen für eine Verfassungsfeier. Im Mittelpunkt sollte „das allgemeine Bekenntnis der Liebe zur Heimat, zum Vaterland und zum Staatsgedanken“ stehen. Die Reichsregierung ersuchte die Kirchen, am 11. August eigene Feiern abzuhalten, wobei man es für die beste Lösung hielt, wenn die evangelische Kirche im Dom, vielleicht auch noch in anderen Kirchen, einen Morgengottesdienst abhalte. Von Regierungsseite wollte man sich bemühen, die Feiern in den Ministerien so zu legen, dass den Mitarbeitern der Kirchengang möglich sein werde.³⁴

Der Kirchenausschuss beschränkte sich trotz dieser außerhalb der Tagespolitik stehenden Bitte um eine kirchliche Beteiligung auf seinen schon vor der Regierungsanfrage für den 12. August geplanten Gedenk- und Betttag für die Bevölkerung der besetzten Gebiete an Rhein und Ruhr.³⁵ Mit direktem Bezug auf die Bitte der Reichsregierung ordnete dagegen das sächsische Konsistorium ein Glockenläuten morgens um 9 Uhr und möglichst landesweit abzuhaltende Gottesdienste an, zu denen auch Behörden, berufständische und politische Organisationen sowie in Garnisonsstädten die Reichswehr eingeladen werden sollte.³⁶

31 EZA BERLIN: 1/A2, Nr. 480, Brief vom 19. August 1922.

32 Ebd., Brief vom 26. August 1922.

33 Ebd.

34 Ebd., Schreiben des Reichsinnenministeriums vom 11. Juli 1923 an Oberhofprediger Scholz.

35 AELKZ 56, 1923, S. 491.

36 Ebd., S. 510.

Für die katholische Kirche widersprachen Republiknähe und das Wissen um die Not der Menschen in den besetzten Gebieten einander nicht. Schon drei Tage vor der Verfassungsfeier meldete die „Germania“ im Auftrag des Breslauer Fürstbischöflichen Ordinariats, dass der 11. August in diesem Jahr in weiten Kreisen wie ein Feiertag begangen werde, „um die Liebe zu einer sicheren staatlichen Ordnung im Vaterland zu bekunden“ und um die „Teilnahme an den schweren Leiden der Bevölkerung des Ruhrgebiets und des übrigen besetzten Gebiets“ auszudrücken. Das Ordinariat empfahl, am Verfassungstag – bei Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten – ein „feierliches Motiv-Bittamt zur Erflehung des inneren und äußeren Friedens“ abzuhalten.³⁷

1924: Fünf Jahre Weimarer Reichsverfassung

Auch 1924 bat das Reichsinnenministerium die Religionsgemeinschaften um ihre Mitwirkung am 5. Jahrestag der Verfassung. Entweder durch Gottesdienste und Glockengeläut am 11. August, oder, falls dies sich „nicht als tunlich“ erweise, durch ein Gedenken „in geeigneter Weise“ am Sonntag zuvor im Gottesdienst.³⁸ Als der Kirchenausschuss diese Bitte am 17. Juli 1924 an die Landeskirchen weitergab, eröffnete er ihnen unter dem Deckmantel evangelischer Freiheit und politischer Neutralität zugleich alle Türen, um einer Würdigung der Verfassung aus dem Wege gehen zu können. Man teilte den Landeskirchen nämlich mit, die ursprüngliche Idee, die für Montag, den 11. August vorgesehenen Gottesdienste in den Hauptstädten auf den vorhergehenden Sonntag zu verlegen, sei wieder fallen gelassen worden. Eine evangelische Gemeinde könne nicht gezwungen werden, entweder im regelmäßigen Gottesdienst den Verfassungstag zu feiern oder nicht zur Kirche zu gehen.³⁹ Die Mitwirkung am Verfassungstag sei als Beitrag der Kirche zur Vertiefung des Heimatgedankens, zur Füllung des Staatsgedankens mit christlichem Geist und zur Stärkung der Vaterlandsliebe zu sehen. Diese allgemein gehaltene Zweckbestimmung hatte im Entwurf des Schreibens noch eine deutlich antirepublikanische Spitze gehabt. Hier hatte es geheißen: „Inhaltlich soll auch in diesem Jahr nicht die Verfassung in ihrer jetzigen Gestaltung und damit in Verbindung auch die Staatsform, wie sie jetzt besteht, gefeiert werden“. Eine Bezugnahme auf die Reichsverfassung in den Sonntagspredigten oder gar die Beteiligung der Pfarrer als Redner auf lokalen Feiern machte der Kirchenausschuss von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Um das „gute und für die evangelische Kirche förderliche Verhältnis zwischen den Reichsbehörden und dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund“ aber nicht zu stören, bat Kirchenausschusspräsident Reinhard Moeller die Kirchenregierungen inständig, dem Wunsch des Reichskabinetts zu folgen, da gerade der Reichsinnenminister

37 GERMANIA, Nr. 217, 8. August 1923.

38 Reichsministerium des Inneren am 1. Juli 1924 an den Kirchenausschuss, EZA BERLIN: 1/A2, Nr. 480.

39 Ebd.

„in wichtigen die Kirche und den Kirchenbund berührenden Fragen [...] sehr entgegenkommend gewesen“ sei.

Das „Evangelische Deutschland“ brachte zum Verfassungstag nur eine vage formulierte Meldung von 15 Zeilen auf der Grundlage des Rundschreibens. Hier dominierte der *Potentialis*, die Passage über das gute Verhältnis zum Innenministerium fehlte ganz.⁴⁰

Die Feier in Berlin verlief für die Evangelische Kirche wenig befriedigend. Annähernd gleichzeitig zum Gottesdienst im Berliner Dom fand die politische Feier vor dem Schloss statt, worin die Kirche einen schweren Affront sah. Im schwach besuchten Gottesdienst waren aber immerhin Innenminister Karl Severing von der SPD und einige Vertreter des Kultusministeriums anwesend.⁴¹

Nicht alle Landeskirchen zeigten Einsicht in die staatspolitischen Motive der Kirchenbundesleitung. 18 Landeskirchen⁴² übernahmen die Kirchengemeinschafts-Anordnung und gaben diese zumindest in Ausschnitten an die Gemeinden weiter. Einige Kirchenleitungen betonten jedoch, die Bitte im freilassenden Sinn verstanden zu haben, und im deutschnational regierten Mecklenburg-Strelitz verkehrte die Kirchenleitung die Absicht der Anweisung in ihr Gegenteil, indem sie anordnete, des Verfassungstages so zu gedenken, „dass vor allen gewaltsamen und revolutionären Umsturzplänen als dem christlichen Untertanengehorsam zuwiderlaufend gewarnt werde“.

Zu den sich verweigernden Landeskirchen zählten Reuss, Lübeck-Eutin, Schleswig-Holstein, Bayern, Württemberg und Mecklenburg-Schwerin. Während in Eutin immerhin der Landespropst eine Festrede hielt und Schleswig-Holstein mit Termingründen argumentierte, korrelierten in Bayern und den deutschnational regierten Ländern Württemberg und Mecklenburg-Schwerin die republikfeindliche Haltung der Landesregierungen mit der Verweigerungsposition der Kirchenleitungen. Die württembergische Landeskirche erklärte, die „Anregung“ des Kirchengemeinschaftsausschusses im „freilassenden Sinn“ verstanden zu haben. Man habe aber am 3. August des Kriegsbegins vor 10 Jahren und dessen Opfer gedacht.⁴³ Ebenso wie in München berief man sich in Stuttgart gegenüber Berlin auf die Landesregierung, die ebenfalls keine Feier veranstaltet habe. Der Schweriner Oberkirchenrat sprach in einem Bericht nach Berlin von der „sogenannten“ Verfassungsfeier und betonte, seit 1922 die Einladungen der Landesregierung stets ignoriert zu haben.

40 EvDt 1, 1924, S. 87.

41 EZA BERLIN: 1/A2, Nr. 480. In seinen Lebenserinnerungen beschrieb Severing die Verfassungsfeiern der Jahre 1925 und 1929, ohne aber auf die kirchlichen Veranstaltungen einzugehen, vgl. SEVERING, Carl: *Mein Lebensweg*. Band 2: *Im Auf und Ab der Republik*. Köln 1950, S. 68–70 und S. 206–208.

42 Preussen, Sachsen, Hannover-lutherisch, Thüringen, Hamburg, Baden, Pfalz, Braunschweig, Anhalt, Oldenburg, Bremen, Frankfurt, Hannover-reformiert, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck-Pyrmont, Schaumburg-Lippe, Birkenfeld.

43 Bericht des württembergischen Evangelischen Oberkirchenrates, 25. September 1924, EZA BERLIN: 1/A2, Nr. 480.

Positiv hob sich unter den Landeskirchen nur die personell mit der Stadtspitze eng verzahnte Evangelisch-lutherische Kirche im lübeckischen Staat hervor⁴⁴. Sie ordnete für den 10. August an, im Gottesdienst des Verfassungstages zu gedenken und ab 9 Uhr für 15 Minuten die Glocken läuten zu lassen. Vorangegangen war eine Verständigung mit der reformierten und der katholischen Kirche. Die Vorfeier am Sonntag hielt man für sinnvoll, da der Wunsch, dass auch die Kirche „zur Vertiefung der Heimatliebe und zur Erfüllung des Staatsgedankens mit christlichem Geiste beitrage“, sonntags in einer vollen Kirche besser erfüllt werden könne als wochentags in einer leeren Kirche.⁴⁵ Später teilte man nach Berlin noch mit, dass die lübeckische Kirche dem Wunsch der Reichsregierung „gern“ nachkomme. Die Reichsverfassung habe dem erschütterten Reich wieder ein festes Gefüge gegeben, eine Teilnahme der Kirche an der Verfassungsfeier sei daher „in vollem Masse“ gerechtfertigt.

Beschwerden gegen die Feier des Verfassungstages wurden 1924 – zum Teil auch schon 1923⁴⁶ – aus Sachsen, Thüringen, Hamburg, der Pfalz und aus Braunschweig berichtet. In Thüringen erklärte deshalb die Kirchenleitung, keinen Gewissenszwang auf ihre Geistlichen ausüben zu wollen. Eine Würdigung der Verfassung im Gottesdienst sei nicht bindend und zukünftig werde man auf eine kirchliche Feier verzichten.

In Sachsen protestierte der Verband der Militärvereine mit Unterstützung des zuständigen Superintendenten gegen eine kirchliche Beteiligung an den Feiern zum Verfassungstag. Andere Gegner unterstellten dem Kirchenausschuss, „bewußt regierungsfreundlich bzw. republikanisch orientiert“ zu sein. Ein sächsischer Pfarrer drohte seiner Kirchenleitung mit dem Kirchenaustritt, falls man eine „republikanische Bindung“ von ihm verlange. Er sei und bleibe Gegner der Republik.⁴⁷ Während aus Sachsen nach Berlin berichtet wurde, dass der widersetzliche Pfarrer „durch seinen Vorgesetzten aufgeklärt wurde und sich auch verständigen liess“, sind aus anderen Landeskirchen keine disziplinarischen Folgen für das Nichtbeachten einer dienstlichen Anweisung bekannt. In Hamburg erklärte der spätere Bischof Franz Tügel im Jahr 1925: Der „aus dem Verbrechen der Revolution“ erwachsene Verfassungstag“ werde nur von „international“ empfindenden und kirchenfernen Kreisen gefeiert. „Die national Gesinnten – und zu ihnen gehören die meisten unserer Kirchenleute“ stünden der Feier des 11. August grollend fern. Ihnen sei „das Glockengeläut an diesem Tage im besten Falle Bußtagsklang“. Die Masse hingegen deute das Läuten der Kirchenglocken an diesem „innerlich so zerrissenen Tag“ als den

44 Vgl. HAUSCHILD, Wolf-Dieter: Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten. Lübeck 1981, S. 507f.

45 Mitteilung der evangelisch-lutherischen Kirche im lübeckischen Staat vom 6. August 1924 an den Kirchenausschuss, EZA BERLIN: I/A2, Nr. 480.

46 Nur „unter nicht geringem Widerstand weiter kirchlicher Kreise“ konnte 1923 der anhaltinische Landeskirchenrat die Empfehlung des Kirchenausschusses zum Verfassungstag an die Gemeinden weitergeben, Brief vom 10. Juli 1924 an den Kirchenausschuss, Ebd.

47 Bericht des Landeskonsistoriums Dresden an den Kirchenausschuss, 9. Oktober 1924, Ebd.

Willen der Kirche und des Kirchenvolkes, „dem republikanischen System Gefolgschaft zu tun.“ Er bitte den Kirchenrat, „um der Wahrhaftigkeit unseres Handelns willen an diesem strittigen Tage“ die Glocken schweigen zu lassen. Dass der Senat hinter dem Plan stehe, sei ein zusätzlicher Ablehnungsgrund.⁴⁸ Tügel's Protest fruchtete jedoch nicht, und 1929 fand in Hamburg in St. Nicolai ein Festgottesdienst zum 10. Jahrestag der Verfassung statt.⁴⁹ Drei Jahre später jedoch musste die Kirchenleitung ihre Gemeinden daran erinnern, dass das Nichtbeachten des angeordneten Läutens zum Verfassungstag untragbar sei. „Die ganze Handlung des Glockenläutens an einem solchen Tag würde ihren Sinn verlieren, wenn sie nicht allgemein durchgeführt würde.“⁵⁰

Nach diesen desillusionierenden Erfahrungen mit den Landeskirchen und den Angriffen auf die Kirche verzichtete der Kirchenbund zwischen 1925 und 1928 auf eigene Initiativen. Die Anfragen der Regierung wurden kommentarlos an die Landeskirchen weiter gegeben.⁵¹

Wie berechtigt die Vorsicht war, zeigen die viel beachteten Berliner Vorgänge des Jahres 1928. Hier hatte die Stadtverwaltung die jüdischen, katholischen und evangelischen Gemeinden gebeten, am Verfassungstag zu flaggen und abends die Glocken läuten zu lassen. Die katholische Kirche kam dem Wunsch nach, jüdische Gemeinden kauften eigens deshalb Flaggen. Auf protestantischer Seite überließ das Konsistorium die Entscheidung den Gemeinden, die Bürgermeister Böß auch einzeln angesprochen hatte. Dennoch fand sich kaum eine Pfarrei bereit, auch nur die Kirchenflagge zu zeigen.

Günther Dehn machte hierfür die politisch-soziale Struktur der Gemeinden, in deren Ältestenkreisen deutschnationale Kleinbürger und Beamte die Richtung bestimmten, verantwortlich.⁵² Die Berliner Ausgabe des „Evangelischen Deutschlands“ als offiziellem Kirchenorgan versuchte vergebens, die Affäre als antiprotestantische Inszenierung des Magistrats darzustellen.⁵³ Der

48 Franz TÜGEL: *Mein Weg 1888–1946. Erinnerungen eines Hamburger Bischofs.* Hg. von Carsten Nicolaisen. Hamburg 1972, S. 423.

49 HERING, Rainer: „Nur auf diese Weise kann der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit in vollem Umfang durchgeführt werden.“ *Staat und Kirche in Hamburg zur Zeit der Weimarer Republik.* In: BRAKELMANN, Günter/FRIEDRICH, Norbert/JÄHNICHEN, Traugott (Hgg.): *Auf dem Weg zum Grundgesetz. Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus (Entwürfe zur christlichen Gesellschaftswissenschaft. 10).* Münster 1999, S. 125–139, S. 138.

50 GESETZE, VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN AUS DER HAMBURGISCHEN KIRCHE, 24. August 1932, S. 67.

51 J. R. C. WRIGHT, *Parteien* (wie Anm. 10), S. 89.

52 VOSSISCHE ZEITUNG, Nr. 188, 8. August 1928: „Versäumt die Evangelische Kirche wieder den Anschluss?“; Ebd., Nr. 189, 9. August 1928: „Kirche und Verfassungstag“; DEHN, Günther: *Die Kirchenglocken von Berlin.* In: Ebd., Nr. 195, 16. August 1928. Vgl. auch K. NOWAK, *Kirche* (wie Anm. 1), S. 178.

53 J. R. C. WRIGHT, *Parteien* (wie Anm. 10), S. 52f.

gleichnamige Sohn des früheren EOK-Präsidenten Reinhard Moeller⁵⁴ widersprach Dehn ebenfalls vehement. Die Kirchenältesten hätten völlig richtig gehandelt, denn die Feier der von außen aufoktroierten, undeutschen Verfassung solle nur den 9. November legitimieren. Die evangelische Kirche als einer der „wenigen kulturellen Machtfaktoren der Gegenwart“, der den „inneren geschichtlichen Zusammenhang mit der deutschen Vergangenheit und die Fühlung mit der deutschen Volksindividualität bewahrt“ habe, müsse die „innerlich unwahre Verfassungspropaganda“ ablehnen.⁵⁵

1929: Zehn Jahre Weimarer Republik

Bereits seit Februar 1929 liefen die Verhandlungen zwischen Innenministerium und den beiden Kirchen über deren staatlicherseits dringend gewünschte Beteiligung am 10. Jahrestag der Verfassung. Auf Seiten des Ministeriums gab es klare Vorstellungen über den Ablauf. In größeren Orten sollten die zuständigen Pfarrämter zu „besondere Festgottesdienste“ die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden einladen. Gemeinden, die keinen besonderen Festgottesdienst abhielten, sollten im Sonntagsgottesdienst des Jubiläums „besonders in den Ansprachen und im Kirchengebete“ gedenken. Zur Mittagsstunde des 11. August erbat das Ministerium ein Läuten der Kirchenglocken. Dies lehnten beide Kirchen ab, die Zeit von 13–13:15 Uhr, „wie beim Volkstrauertag“, erschien ihnen passender.⁵⁶ Bei prinzipieller Bereitschaft zur Mitwirkung kritisierte der protestantische Vertreter Gustav Scholz auf der Sitzung im Innenministerium am 19. März den Verlauf der früheren Feiern. Die ohnehin schlecht besuchten Gottesdienste hatten entgegen anders lautender Zusagen mit politischen Kundgebungen und einer Parade der Polizei konkurrieren müssen. Das Ministerium gelobte an diesem Punkt Besserung.⁵⁷

Die Beratungen des Kirchausschusses Ende Mai/Anfang Juni in Eisenach⁵⁸ über die staatliche Bitte um eine kirchliche Beteiligung am Verfassungsjubiläum und die Art der Publikation des gefassten Entschlusses zeigten deutlich, dass die Mitglieder des Kirchausschusses die republikanische Staatsform auch nach zehn Jahren noch nicht akzeptiert hatten. Die Republik galt ihnen allenfalls als ein sich wider Erwarten als seriös erweisender Verhandlungspartner, den man um der eigenen Interessen willen nicht auf offizieller Ebene verärgern durfte. Aber auch diese Form der vorsichtigen Annäherung wagte man nicht allzu offen zu zeigen.

In Eisenach kristallisierte sich schnell als Mehrheitsposition die Überzeu-

54 Vgl. hierzu J. R. C. WRIGHT, Parteien (wie Anm. 10), S. 139.

55 MOELLER, Reinhard: Evangelische Kirche und Verfassungstag. In: Berliner Lokal-Anzeiger, Nr. 398, 23. August 1928, S. 1.

56 EZA BERLIN: I/2A, Nr. 480. Eine erweiterte Fassung trug OKR Scholz vom Berliner EOK auf der Kirchausschuss-Sitzung am 31. Mai bzw. 1. Juni in Eisenach vor.

57 Bericht vom 23. März 1929 an den Kirchausschuss, EZA BERLIN: I/2A, Nr. 480.

58 Ebd., Auszug aus der Verhandlungsniederschrift.

gung heraus, dass man die Bitte des Innenministers nicht kommentarlos an die Landeskirchen weiter geben könne, da dies einer Ablehnung gleich käme. Wilhelm Kahl, Artur Titius und Hermann Kapler betonten die Dankespflicht der Kirche gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Die Reichsverfassung garantiere die Freiheit der Kirche, deren Lage eine nie erwartete positive Entwicklung genommen habe. Kapler rief darüber hinaus seinen Kollegen die staatliche Unterstützung in der Diasporaarbeit und die Finanzhilfen aus dem Reichskulturfonds in Erinnerung. Bischof Adolf Mordhorst aus Kiel und Kirchenpräsident Wilhelm Diehl aus Darmstadt betonten die dem christlichen Verantwortungsgefühl, nicht taktischem Kalkül, entspringende Pflicht zur Mitarbeit am Staat. Nur so könne die Kirche auch die Arbeiterschaft wieder gewinnen.

Die Front der Gegner bestand aus dem bayerischen Kirchenpräsident Veit, dem Aachener Präses Wolff und dem Berliner Pfarrer Philipps. Er konnte in der Verfassung nur eine „Rechtsgrundlage“ erkennen. Der sonst so streitbare Friedrich Veit verschanzte sich hinter der bisher in Bayern vom Staat und beiden Kirchen gleichermaßen geübten Praxis des Nichtfeierns.⁵⁹ Eine an die Öffentlichkeit gelangende Empfehlung des Kirchenausschusses an die Landeskirchen würde die Stellung der Gemeinden gefährden, die sich bislang verweigerten. Der rheinische Präses Walter Wolff betonte mit der zeitgenössischen antiliberalen Staatskritik die unüberbrückbare Differenz zwischen Kirche und Staat im Verständnis der Verfassung. Wohl mit Blick auf das umstrittene Reichsschulgesetz perhorreszierte er die aktuelle „Absolutierung des Staatsgedankens“, gegenüber dem eine absolute Monarchie noch eher beschränkt sei.

Wie gering das Vernunftrepublikanertum⁶⁰ selbst der Befürworter innerhalb des Kirchenausschusses ausgeprägt war, zeigte die Debatte überdeutlich. Das Wort Demokratie kam nie, das Wort Republik nur als politisches Schreckgespenst vor. Mehrere Redner bemühten sich zudem, zwischen der für die Kirche akzeptablen Verfassung und der ungeliebten Republik zu differenzieren. Bischof Mordhorst wollte den politischen Sinn der Verfassung ignorieren und nur die Bewahrung der Reichseinheit betonen, Pastor Michaelis wollte „zur Verfassung selbst, nicht zu ihrer gegenwärtigen Handhabung“ Stellung nehmen. Auch Hermann Kapler betonte, dass es bei der Stellungnahme nicht auf die „in der Verfassung verwirklichten politischen Anschauungen ankomme“.

Eine Stellungnahme zur Verfassung, die über die empfehlende Weitergabe der staatlichen Bitte und den Hinweis auf die zwischen Staatsloyalität im Sinn

59 Im Jahr 1924 empfand es der bayerische Episkopat als eine einmütig abzulehnende „Zumutung“, die ohnehin als vorübergehende Erscheinung bewertete Verfassung kirchlich zu feiern. Man würde sie so „approbieren“ und eine Parteinahme für eine bestimmte politische Richtung begehen, die im der Republik fernstehenden Kirchenvolk auf Unverständnis stoßen werde, AKTEN KARDINAL MICHAEL VON FAULHABERS 1917–1945. Bearbeitet von Ludwig Volk (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. A 17). Mainz 1975, S. 336ff.

60 Vgl. J. R. C. WRIGHT, Parteien (wie Anm. 10), S. 236.

von Röm. 13 und Volkstumsideologien chanchierende Vaterländische Kundgebung des Königsberger Kirchentages⁶¹ hinausgegangen wäre, brachte der Kirchenausschuss nicht zu Stande. Er unterrichtete daher die Landeskirchen über „die Anregung des Reichsministers des Innern“ um eine kirchliche Beteiligung am Verfassungstag und empfahl, der Anregung nach den „kirchlichen Verhältnissen“ Folge zu leisten.⁶² Wie 1924 stand es den Landeskirchen bzw. den einzelnen Gemeinden wiederum frei, ob und wie sie den Verfassungstag begingen.

Auch die Veröffentlichung der Empfehlung im „Evangelischen Deutschland“ – andere große Kirchenzeitschriften verschwiegen sie⁶³ – zeigte das passiv-desinteressierte Verhalten der Kirche in einer Sache, in der ihr – wie Prälat Diehl betont hatte – der Staat nicht zum ersten Mal die Hand reichte. Erst nach über sechs Wochen enthielt der Nachrichtenteil des „Evangelischen Deutschlands“ eine Meldung über den Eisenacher Beschluss. Diesem liege die Erwägung zugrunde, dass in den Gottesdiensten „im Sinne der Königsberger Kundgebung die Stellung des evangelischen Christen zum Vaterland und zu der im Staat verfaßten Volksgemeinschaft in das Licht des Wortes Gottes“ gerückt werde.⁶⁴ Diese ohne das Wort Demokratie und ohne einen Bezug zur Republik auskommende Erklärung, sowie die Tatsache, dass bereits Wochen zuvor andere Beschlüsse der Eisenacher Tagung publiziert worden waren, rief einen geharnischten Protest Martin Rades hervor. Für ihn waren der Beschluss, die Art seiner Veröffentlichung und die weit geöffnete Hintertür „nach ihren kirchlichen Verhältnissen“ einfach „nur kläglich“.⁶⁵

Selbst die Wahl der Kirche für den zentralen protestantischen Gottesdienst wurde zum Streitpunkt. Da die katholische Messe in der Hedwigskirche stattfinden sollte, schlug das Reichsinnenministerium den Berliner Dom, die Kirche Kaiser Wilhelms II., vor. Der Berliner Oberkirchenrat leitete die Bitte an den ersten Geistlichen des ihm unmittelbar unterstellten Dom zum „weiterem Befinden“ weiter. Dieser erste Geistliche war der an den Eisenacher Beratungen beteiligte Vizepräsident des EOK Georg Burkhart. Er erklärte, dass man im Dom-Gottesdienst des Jahrestages der Verfassung im Sinn des Erlasses gedenken werde. Da aber gleichzeitig im Lustgarten die Feier des Reichsbanners stattfinde, sei dem Dom-Kirchen-Kollegium eine Einladung der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden in einer „ihm selbst höchst unerwünschten

61 Vgl. DIE VERHANDLUNGEN DES ZWEITEN DEUTSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHENTAGES. Königsberg i. Pr. 17.–21. Juni 1927. Berlin-Steglitz 1927, S. 338–340.

62 EZA Berlin: I/2A, Nr. 480.

63 Die westfälische Landeskirche z. B. publizierte in ihrem Nachrichtenblatt nur den DEKA-Aufruf zum Jahrestag der Unterzeichnung des Versailler Vertrages, zum Verfassungsjubiläum schwieg sie, DAS EVANGELISCHE WESTFALEN 6, 1929, Nr. 6, S. 60.

64 EvDt 6, 1929, S. 235.

65 RADE, Martin: Zwischen zwei Feiertagen. In: ChW 43, 1929, Sp. 739–744, Sp. 743.

Weise [...] unmöglich geworden“.⁶⁶ Der Gottesdienst sollte statt dessen in der ruhiger gelegenen Dreifaltigkeitskirche stattfinden, die regelmäßig vom Reichspräsidenten besucht werde. Zu diesem Gottesdienst wurden dann durch Generalsuperintendent Emil Karow auch die im Dom nicht willkommenen Behörden eingeladen.

Wie kaum anders zu erwarten, war das Echo auf die Stellungnahme der Kirche groß. Liberale Berliner Blätter und der sozialdemokratische „Vorwärts“ berichteten positiv, die rechte Presse missbilligte das Verhalten des Kirchenbundes ebenso⁶⁷ wie der Nationalverband Deutscher Offiziere. Kritik kam auch von religiös-sozialistischer Seite. Paul Piechowski wertete die Beteiligung an der Verfassungsfeier als reines Taktieren der Kirche, um den angestrebten Kirchenvertrag nicht zu gefährden.⁶⁸ Ein kurmärkischer Stahlhelmführer versuchte, Druck auf Pfarrer auszuüben, indem er von seinen Anhängern eine Überwachung der Predigten forderte und sie anwies, bei verfassungsfreundlichen Äußerungen den Gottesdienst zu verlassen.⁶⁹ Selbst Alfred Hugenberg fragte beim Kirchenausschuss an, was es mit dessen Beteiligung an der Verfassungsfeier auf sich habe.⁷⁰ Der Bearbeiter der Anfrage erklärte freimütig, eine ablehnende Haltung zur Republik sei eine Waffe für diejenigen, die der Kirche Republikfeindlichkeit unterstellten und somit ungünstig für die aktuellen Konkordatsverhandlungen.

Weniger literarische Energie als in die Bewertung der kirchlichen Beteiligung an der Verfassungsfeier investierten Theologen in die Bewertung der Verfassung. Die Ausgabe des „Evangelischen Deutschlands“ vom 11. August enthielt einen Artikel des oldenburgischen Kirchenpräsidenten Heinrich Tilemann, der nicht dem Kirchenausschuss angehörte. Ausgehend von Luther attestierte Tilemann dem religionslosen, sich selbst begrenzenden Staat seine staatliche Dignität, obwohl auch er das Wort Republik vermied. Die Verfassung garantiere der Kirche ihre freie Entfaltung und auch die Neuorganisation im Kirchenbund verdanke sich ihr in Teilen. Aus dieser Tatsache sei ein vertrau-

66 EZA BERLIN: I/A2, Nr. 480, Brief des Oberkirchenrates an den Kirchenausschuss, 20. Juli 1929. Am 9. September 1929 versicherte Innenminister Severing dem Kirchenausschuss, bei den Verfassungsfeiern des Jahres 1930 solle jede Überschneidungen der kirchlichen und der weltlichen Feiern vermieden werden, ebd., Nr. 481. Vgl. hierzu auch: BESIER, Gerhard: Der Dom ohne Kaiser. Der Dom in der Weimarer Republik und im Dritten Reich. In: Der Berliner Dom. Geschichte und Gegenwart der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin. Berlin 2001, S. 197–209, S. 199. Am 60. Jahrestag der Reichsgründung fand im Dom aber in Anwesenheit des Reichspräsidenten und unter Flaggenschmuck ein Festgottesdienst statt, auf dem Burghart predigte, K. NOWAK, Kirche (wie Anm. 1), S. 179.

67 J. R. C. WRIGHT, Parteien (wie Anm. 10), S. 92.

68 PIECHOWSKI, Paul: Die kirchliche Verfassungsfeier in Berlin. In: Zeitschrift für Religion und Sozialismus 1, 1929, H. 5, S. 31–39.

69 FRITZ, Hartmut: Otto Dibelius. Ein Kirchenmann in der Zeit zwischen Monarchie und Diktatur (AKiZ. B 27). Göttingen 1998, S. 285.

70 Briefe vom 20. Juni und 1. Juli 1929, EZA Berlin: I/2A, Nr. 480.

ensvolles Zusammenwirken entstanden, zu dem die politisch neutrale Kirche ihren „Tatbeweis der Staatstreue“ beibringe. Dieser zeige sich in Stellungnahmen der Kirche zur sozialen Fragen oder bei der Kriegsschulddebatte. Auch halte sie ihre Glieder „zu vertieftem Verantwortungsbewußtsein und verstärkter Dienstbereitschaft“ an. An den „Schatten“ über dem Verfassungstag trage die Republik durch ihre Schulpolitik, durch die Verletzung der Parität beim preußischen Kirchenvertrag und durch das Verhalten anlässlich des Versailles-Jahrestages eine erhebliche Mitschuld. Dennoch zeigte sich Tilemann kooperationsbereit und erklärte, die Kirche habe zwar „keine Kommandogewalt“ über einzelne Glieder, aber Verfassungsgegner müsse sie „gewissensscharfend zum Gehorsam gegen das Gesetz“ aufrufen. Der Staat wiederum könne durch seine Haltung und seine Leistungen „moralische Eroberungen“ zu machen. Der Kirchenpräsident endete mit dem „Gelöbnis des evangelischen Deutschlands“, im Sinn der Königsberger Kundgebung „auch fernerhin dem Staate zu geben, was des Staates ist.“⁷¹ Ein Pfarrer der oldenburgischen Landeskirche warf Tilemann daraufhin öffentlich vor, ein „Lobredner des neudeutschen Systems“ zu sein, dessen Äußerungen wie Schläge gegen diejenigen kirchlichen Kreise wirkten, die die Republik ablehnten.⁷²

In einer „ethische(n) Betrachtung“ im „Deutschen Pfarrerblatt“ erinnerte der Berliner Pfarrer Koehler seine Amtskollegen an die christliche Gewissenspflicht, furchtlos zu kritisieren, „was wider den Geist des Evangeliums streitet, aber auch anzuerkennen und auszubauen, was die Möglichkeit christlicher Gewissensbetätigung gewährt.“ Koehler sah dies in zahlreichen Artikeln der Reichsverfassung gewährleistet und forderte daher für die Reichsverfassung „als ordnungsgemäß zustandegekommene(m) Grundgesetz“ von all‘ denen „Anerkennung und Achtung“, „die in einer geschichtlich gewordenen Ordnung den waltenden Gotteswillen erblicken.“⁷³

Eine Auswertung der Sonntagsblätter und anderer protestantischer Regionalpublizistik steht noch aus. Für Recklinghausen hat Helmut Geck zwei sich diametral gegenüberstehende Stellungnahmen ermitteln können. Einerseits die Ablehnung jeder Feier einer politischen Ordnung, deren Alltag von sozialer und moralischer Not, Zersplitterung im Inneren, und Machtlosigkeit nach außen bestimmt sei. Während die Verfasser dieser Stellungnahme – die Pfarrer Arndt und Foertsch – nur peinlichste Pflichterfüllung zur Überwindung der Not geboten sahen, bekannte sich ein Anonymus (!) im Sonntagsblatt der Gemeinde Hochlarmark mit einem emphatischen vierfachen Ja zur Republik

⁷¹ TILEMANN, [Heinrich]: Erhöhte Verantwortlichkeit. Zum Verfassungstag 1929. In: EvDt 6, 1929, S. 263–264.

⁷² RITTNER, Reinhard: Die evangelische Kirche in Oldenburg im 20. Jahrhundert. In: Oldenburgische Kirchengeschichte. Hg. von Rolf Schäfer. Oldenburg 1999, S. 643–787, S. 687.

⁷³ KOEHLER, Die Weimarer Staatsverfassung im Urteil des protestantischen Gewissens. Eine ethische Betrachtung zum 11. August 1929. In: DtPfrBl 33, 1929, S. 612ff, S. 613.

und ihrer Verfassung. Die Republik sei rechtmäßige, gottgesetzte und zu Recht Gehorsam fordernde Obrigkeit, ihr Grundgesetz habe nach der Revolution „persönliche Sicherheit“ und „wirtschaftliche Entfaltung“ gesichert und eröffne Jugend eine Zukunft.⁷⁴

Inhalt, Ablauf und Besuch der Verfassungsgottesdienste

Weder von den Landeskirchen noch vom Kirchenausschuss scheinen die Gottesdienste zum Verfassungstag als homiletisches oder liturgisches Problem wahrgenommen worden zu sein. Diese Vermutung legt jedenfalls das vollständige Schweigen der Quellen zu diesem Punkt nahe.⁷⁵ Eine Würdigung der Verfassung im Gottesdienst war in der Predigt, im freien Gebet oder auch in einer separaten Ansprache des Geistlichen möglich, so dass es einer eigenen agendarischen Regelung nicht zwingend bedurfte.

Aus dem Jahr 1925 stammt die vermutlich einzige Liturgie für einen ‚Verfassungsgottesdienst‘. Entworfen hatte sie der Marburger Systematiker Rudolf Otto, dessen prorepublikanisch-linksliberale Position auch in die Ordnung des „Vaterlands-Sonntages“ einfluss.⁷⁶ Neben dem Dank für Gottes erhaltendes Handeln und Erbarmen über Staat und Individuum durch Chorgebet (Ps. 137,5) und Kollekte stand die Predigt über die Güter Volk und Staat und „die Pflicht gegen Volk, Staat und Obrigkeit“ an Hand von Röm. 13,1–7 im Mittelpunkt des Gottesdienstes (75). Im Gebet nach der Predigt dankte die Gemeinde für die deutsche Sprache und Kultur, für Martin Luthers Reformation sowie für die auferlegten Prüfungen, nach denen Gott das deutsche Volk wieder aufgerichtet habe und es „nach langem Dunkel“ neu das Licht schauen lasse (76f.). Selbstkritik wegen „des Widerstrebens gegen die neue Ordnung“ und wegen der Schuld an der inneren Zerrissenheit Deutschlands sollten das freie Gebet bestimmen. Die Fürbitte galt „Staat und Regierung“, den „notleidenden Schichten“, „Arbeit und Gewerbe“ sowie dem „Wiederaufstieg unseres Volkes“ (77). Am Beginn des Gottesdienstes stand das Lutherlied, am Schluss die erste und dritte Strophe des Deutschlandliedes (78). Den Kirchenschmuck bildeten eine Reichsflagge im Chor sowie ein Blumenkranz an der Gefallenengedenktafel (72). Die Kollekte war für Not leidende Witwen und Waisen von Gefallenen bestimmt (74). In einer nur leicht

74 GECK, HELMUT: Zwischen Distanz und Loyalität – Der deutsche Protestantismus und die Weimarer Republik. In: Auf dem Weg zum Grundgesetz (wie Anm. 49), S. 140–153, S. 150.

75 Die AGENDE FÜR DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN. Erster Teil: Die öffentlichen Gottesdienste. Ansbach 1932, z. B. enthielt nur Hinweise für Gottesdienste bei Eröffnung und Schluss des Landtages oder zur Vorbereitung auf den Fahneneid, S. 321–325. Der Entwurf der AGENDE FÜR DIE EVANGELISCHE KIRCHE DER ALTPREUBISCHEN UNION. Berlin-Charlottenburg o. J. [1931], berücksichtigte unter den „Besondere(n) Feiern“ zwar den Evangelischen Bund oder das Bergmannsfest, im politischen Bereich war aber nur von „Vaterländische(n) Gedenktagen“ ohne Bezug zum gegenwärtigen Staat die Rede.

76 OTTO, Rudolf: Zur Erneuerung und Ausgestaltung des Gottesdienstes (Aus der Welt der Religionen. Liturgische Reihe. 2). Gießen 1925, S. 72–78.

veränderten Fassung von 1926⁷⁷ fehlte der Hinweis auf den Kirchenschmuck, statt des Deutschlandliedes stand mit „Nun danket alle Gott ...“ ein geistliches Lied am Ende.

Zum 11. August 1929 publizierte der hannoversche Pfarrer und Liturgiker Paul Graff „Praktische Winke“, die seine Landeskirche weiter empfahl.⁷⁸ Graff wollte in erster Linie jede prorepublikanische Politisierung des Gottesdienstes, wie er sie bei Rudolf Otto zu finden meinte, vermeiden. Er beschränkte sich auf die Nennung möglicher Lieder, Gebete und Lektionen und ließ so den Pfarrern weitgehende Freiheit bei der Gottesdienstgestaltung. Diese mußte bei der unübersehbaren Reserve Graffs gegenüber einem Gottesdienst zum Verfassungstag deutlich ‚neutraler‘ als bei Rudolf Otto ausfallen. Dazu trugen auch die ausgewählten Eingangsworte bei. Sie folgten alle dem Schema einst/jetzt und eröffneten so die Möglichkeit antirepublikanischer Deutung.

Der offizielle Gottesdienst in der Dreifaltigkeitskirche in Anwesenheit von Reichspräsident Paul von Hindenburg und den Reichsministern Becker, Groener, Hoepker-Aschoff, Schreiber und Severing⁷⁹ war ein Musterbeispiel des von Graff favorisierten politikfreien – man kann auch sagen: die Republik ignorierenden – Gottesdienstes. Weder der am Eingang an die Besucher verteilte Liedzettel, noch der Inhalt der Lieder oder die der alten preußischen Ordnung folgende Liturgie hatten einen Bezug zum Verfassungsjubiläum.⁸⁰ In seiner als farblos, akademisch und doktrinär charakterisierten Predigt über Jes. 51,⁸¹ vermied Emil Karow jeden Gegenwartsbezug. Auf eine theologische Deutung der nur ein einziges Mal erwähnten Verfassung, die dem deutschen Volk – im Rahmen dessen, was eine menschliche Einrichtung vermag – eine Rechtsordnung gegeben habe, verzichtete der Prediger. Auch das Wort Republik fiel kein einziges Mal. Statt dessen erging sich Karow in Betrachtungen über die deutsche Not und Zerrissenheit der vergangenen zehn Jahre.⁸² Die Reaktion auf das Gehörte waren ein bereits während der Predigt vernehmbarer Unmut der Anwesenden und ein fluchtartiges Verlassen der Kirche, in der früher Schleiermacher gepredigt hatte, nach dem Amen.

77 LITURGISCHE BLÄTTER FÜR PREDIGER UND HELFER. Erste Reihe, Heft 6. Gotha 1926, S. 185–190.

78 GRAFF, Paul: Praktische Winke zur Ausgestaltung einer kirchlichen Feier des Verfassungstages (11. August). In: MGKK 34, 1929, S. 214ff. Die Empfehlung der Landeskirche in: KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS, Stück 12, 24. Juli 1929, S. 59.

79 Vgl. VOSSISCHE ZEITUNG, Nr. 192, 13. August 1929 »Der Jubel der Millionen«.

80 P. PIECHOWSKI, Verfassungsfeier (wie Anm. 68), S. 34.

81 Ebd., S. 36.

82 Ebd., S. 38f.

Verfassungspredigten

Eine Analyse der Predigten zum Verfassungsjubiläum ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die vom Rundfunk am 11. August 1929 ausgestrahlten Gottesdienste bzw. Morgenfeiern sind nicht überliefert, Predigten zum Verfassungsjubiläum gelangten selten zum Druck. Sechs davon publizierte Wilhelm Schubring 1930 in dem Sammelband „Politische Predigten“⁸³. Diese Zusammenstellung von Ansprachen aus den Jahren 1926 bis 1929 kann für das Gesamtphänomen Predigten zum Verfassungstag zwar keinen repräsentativen Anspruch erheben, doch lassen sich Gemeinsamkeiten erkennen:

1.) Von Predigten im eigentlichen Sinn kann kaum gesprochen werden, da die Auslegung des Bibeltextes gegenüber der Ansprache über den Anlass in den Hintergrund trat.

2.) Die Geistlichen bemühten sich, ihrer Gemeinde den Inhalt der Verfassung nahe zu bringen und radikalen Verfassungsfeinden ins Gewissen zu reden.

3.) Zweifel an der Legitimität der kirchlichen Beteiligung an der Verfassungsfeier auf Grund der Überparteilichkeit gab es nicht. Wilhelm Schubring verwies darauf, dass die kirchliche Beteiligung an Verfassungsfeiern der Pflege der „Staatsgesinnung“ diene, also Teil der Aufgabe der christlichen Predigt sei⁸⁴.

4.) Ein Fürbittegebet für die Obrigkeit scheint auch bei republikfreundlichen Geistlichen die Ausnahme gewesen zu sein⁸⁵.

Prorepublikanische Prediger betonten die Übereinstimmung bzw. Analogie zwischen biblisch-christlichen Werten wie Friede, Gemeinwohl, Gerechtigkeit und Menschenwürde und den Bestimmungen der Verfassung. Durch den Schutz, den die Reichsverfassung der Ehe, dem Sonntag sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit angedeihen lasse, bezeuge sie die ihr innewohnenden „heilige(n) und hohe(n) Ziele“, die dem Reich Gottes dienen⁸⁶.

Pfarrer, die der politischen Entwicklung distanziert gegenüber standen, legten ihre Schwerpunkte auf die christliche Loyalitäts- und Mitwirkungspflicht gegenüber dem Staat zu dessen Versittlichung sowie auf die Kritik an der Zersplitterung in unversöhnt einander gegenüber stehenden Gruppen, die jeweils Verständnis für die andere Position aufbringen sollten⁸⁷. Es gelte, auf dem Boden der Verfassung für die Volkseinheit zu wirken und damit die Basis einer erfolgreichen (Außen-)Politik zu schaffen⁸⁸.

83 SCHUBRING, Wilhelm: Politische Predigten unter dem Gesichtspunkt der Überparteilichkeit. Görlitz 1930.

84 W. SCHUBRING (wie Anm. 89), S. 7.

85 Hachmeister, Predigt am 12. August 1928 in St. Jacobi, Berlin, ebd., S. 69–73, S. 73.

86 Max Scheibe, Predigt am 8. August 1926, Reformierte Kirche in Leipzig, ebd., S. 56–61, S. 59; Schwencke, Predigt am 12. August 1928 in Berlin-Treptow, ebd., S. 62–68, S. 66; Thieß, Predigt am 11. August 1929 in Zeuthen/Mark, ebd., S. 97–101, 101, 98.

87 Ebd., S. 71–73.

88 Pankow, Predigt am 11. August 1929 in Berlin-Pankow, ebd., S. 87, 90.

Johannes Kübel erhoffte sich von der Veröffentlichung seiner Ansprache während des „amtlichen Festgottesdienstes“ 1929 in Frankfurt eine Wegweisung für seine Amtsbrüder, zumal ihm von Rechts und von Links bestätigt worden war, politisch keinen Anstoss erregt zu haben.⁸⁹ Ausgehend von der zweiten Bitte des Vaterunsers führte er aus, dass die staatsunabhängige Kirche aus freien Stücken den Verfassungstag begehe, an dem sie die Wiedergewinnung von Rechtssicherheit und Ordnung feiere.⁹⁰ Trotz seiner Reserve gegen die Republik wies Kübel nachdrücklich auf den Dienst der Verfassung am Reich Gottes hin. Diesen Dienst leiste vor allem der Grundrechtsteil, aus dem Kübel lange Passagen zitierte.⁹¹ Mit dem Hinweis auf Parteibeamtentum, soziale Not, Vergnügungssucht und Egoismus delegitiimierte Kübel jedoch zugleich die Republik.⁹²

Noch vor dem Hintergrund der beginnenden Weltwirtschaftskrise attestierte 1931 der Heidelberger Praktische Theologe Otto Frommel in seiner Predigt zum 12. Jahrestag der Reichsverfassung, das Reich vor dem Untergang bewahrt zu haben, als „feste staatliche Ordnung“ der „deutschen Art u[nd] Geschichte Rechnung“ zu tragen und der Verkündigung und Pflege des evangelischen Bekenntnisses Spielraum zu gewähren.⁹³

Resonanzen

Zum Besuch der Gottesdienste am Verfassungstag liegen nur vereinzelte Informationen vor. Aus diesen geht hervor, dass etwa 1924 die Gottesdienste in Berlin und Hannover an Wochentagen sehr schlecht besucht waren. Allein in Frankfurt kamen zahlreiche Besucher.⁹⁴ In Berlin verzichtete man in den Folgejahren sogar ganz auf eigene Gottesdienste⁹⁵, Hannover behielt sie dagegen trotz des schlechten Besuches bei.⁹⁶ Die Berichte für 1929 belegen einen spärlichen Besuch der Gottesdienste vor allem im Norden, aus Baden und den Großstädten Dresden, Hamburg und Frankfurt liegen dagegen

89 KÜBEL, Johannes: Dein Reich komm! In: DtPfrBl 33, 1929, S. 577ff. Die Predigt ist auch in Schubrings Sammlung, S. 91–96, und in Kübels Lebenserinnerungen (Erinnerungen. Mensch und Christ, Theologe, Pfarrer und Kirchenmann. Zum 100. Geburtstag herausgegeben von der Tochter Dr. Martha Frommer. Villingen-Schwenningen 1973, S. 70–75) enthalten.

90 Ebd., Sp. 577.

91 Ebd., Sp. 578.

92 Schärfer im Ton und in der Sache wiederholte Kübel diese Vorwürfe in einem Artikel gegen Martin Rades angebliche politische Einseitigkeit seit 1918: KÜBEL, Johannes: Warum schweigen Sie?, in: ChW 43, 1929, Sp. 1088–1092.

93 Nachlass Otto Frommel, Predigtforschungsstelle des Praktisch-Theologischen Seminars der Universität Heidelberg, Predigt am 9. August 1931 über Röm 5,1–5.

94 EZA Berlin: I/2A, Nr. 480.

95 Ebd., Mitteilung von OKR Scholz auf einer Besprechung mit dem Reichsinnenministerium am 19. März 1929.

96 Ebd., Bischof August Marahrens auf der Sitzung des DEKA am 31. Mai/1. Juni 1929.

positive Meldungen vor.⁹⁷ Neben dem in Kirchenkreisen vermutlich willkommenen Desinteresse der Gemeinden spielte auch der Termin im Hochsommer eine gewisse Rolle, Urlaub der Stadtbevölkerung und Erntearbeiten auf dem Land begünstigten einen wochentäglichen Gottesdienstbesuch nicht.

Feiern und Aktionen mit Beteiligung evangelischer Theologieprofessoren Seit dem Jahr 1929 fanden an einzelnen deutschen Universitäten Verfassungsfeiern statt. Bis 1932 lassen sich 44 Feiern an 12 preußischen Universitäten und eine in Hamburg nachweisen.⁹⁸ Sehr viel rühriger und erfolgreicher waren auch hier die Republikgegner. Auf Beschluss des Deutschen Hochschultages wurde seit 1921 der 18. Januar, der Reichsgründungstag, als *Dies Academicus* begangen. Seitdem beteiligten sich annähernd alle Universitäten mit großem akademischem Pomp und unter starkem studentischem Zuspruch an der Erinnerung an den Tag der Reichsgründung. Dieser Feiertag, der dezidiert gegen die Republik und Bestrebungen, den 11. August zum Feiertag zu machen, etabliert worden war,⁹⁹ diente auch unter Beteiligung zahlreicher evangelischer Theologieprofessoren¹⁰⁰ vielfach der „bewußte(n) Beleidigung des neuen Regimes“.¹⁰¹ Außerhalb der Universitäten wurde der 18. Januar weniger beachtet, Gesetzesinitiativen seit 1922, ihn zum gesetzlichen Feiertag zu machen, scheiterten im Reichstag, zuletzt im Juni 1925.¹⁰²

97 J. R. C. WRIGHT, *Parteien* (wie Anm. 10), S. 92.

98 Vgl. die Auflistung bei R. POSCHER, *Verfassungstag* (wie Anm. 24), S. 257–262.

99 JANSEN, Christian: *Professoren und Politik* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. 99). Göttingen 1992, S. 45. Zu den universitären Reichsgründungsfeiern als „bislang in der Forschung kaum beachtete(s) Phänom(en)“ vgl. ENGEHAUSEN, Frank: *Die Reichsgründungsfeiern an der Universität Heidelberg 1921–1933*. In: KOHNLE, Armin/ENGEHAUSEN, Frank (Hgg.): *Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte*. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag. Stuttgart 2001, S. 522–539, S. 523.

100 U. a.: DEIBNER, Kurt: *Das Idealbild des stoischen Weisen*. Rede anlässlich der Reichsgründungsfeier der Universität Greifswald am 18. Januar 1930 (Greifswalder Universitätsreden. 24). Greifswald 1930; PROCKSCH, Otto: *König und Prophet in Israel*. Rede gehalten zur Reichsgründungsfeier am 18. Januar 1924 (Greifswalder Universitätsreden. 11). Greifswald 1924; SCHUBERT, Hans von: *Altes und neues Reich Deutscher Nation*. Rede zur Reichsgründungsfeier am 18. Januar 1929 (Heidelberger Universitätsreden. 6). Heidelberg 1929; REICHSGRÜNDUNGSFEIER DER FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN gehalten in der Neuen Aula am 18. Januar 1925; Rede des Professors D. Dr. Seeberg, [...] Berlin 1925; SELLIN, Ernst: *Das Hiobproblem*. Rede gehalten bei der Reichsgründungsfeier der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin am 18. Januar 1931. Berlin 1931; STÄHLIN, Wilhelm: *Das Reich als Gleichnis*. Rede bei der Reichsgründungsfeier der Westfälischen Wilhelms-Universität am 18. Januar 1933 (Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, Schriften. 16), Münster 1933.

101 RINGER, Fritz K: *Die Gelehrten. Der Niedergang der deutschen Mandarine 1890–1933*. München 1987, S. 199.

102 F. ENGEHAUSEN, *Reichsgründungsfeiern* (wie Anm. 99), S. 536; F. SCHELLACK, *Nationalfeiertage* (wie Anm. 22), S. 161–163, 193–196.

Vier Verfassungsreden von evangelischen Theologen sind im Druck erschienen: von Erich Schaeder 1929 in Breslau, Adolf Deißmann 1931 in Berlin, im selben Jahr Hans Windisch in Kiel und 1932 Hans Schmidt in Halle.¹⁰³ Außer Deißmann hatte sich keiner der Genannten zuvor im prorepublikanischen Sinn hervorgetan.

In seiner Rede über „Universität und Reichsverfassung“ würdigte der Breslauer Systematiker Erich Schaeder die materielle und ideelle Bedeutung des Staates und seiner Verfassung für die freie Entwicklung von Kirchen und Universitäten. Daher müsse sich die Kirche trotz der Revolution „zur bestehenden Staatsform“ und zur Obrigkeit bekennen¹⁰⁴, die Universität trotz ihrer prinzipiellen Politikfreiheit den bestehenden Staat „ehren“ (24). In diesen Gedankengang verwob Schaeder sein eigentliches Thema hinein: die Verteidigung der freien Entwicklung der Persönlichkeit gegen die sie stets bedrohende Masse. Die Reichsverfassung leiste hierzu einen wertvollen Dienst: sie ermögliche jedem nach seinen Fähigkeiten die individuelle Entfaltung in der „Volksgemeinschaft“ (6) und steuere der Bedrohung des Naturgesetzes der emporströmenden Individualität (7) durch die Masse, alte Standesschranken oder Vorrechte entgegen (8–11). Da auch das Christentum ein Feind von Masse und Klassendünkel sei, werde jede, auch die religionslose „Staatsleitung“, mit ihrem Einsatz gegen die Massenbildung und für eine organische Differenzierung eine „Dienerin Gottes“ (16). Trotz aller Bekenntnisse zur Verfassung und zum Staat sowie allem Willen zur Mitarbeit vermochte es Schaeder nicht, die Worte Demokratie oder Republik auszusprechen. Die Reichsverfassung blieb eine Rechtsordnung ohne Konsequenzen für das politische Leben.

Adolf Deißmanns Rede über „Reichsverfassung und Kirchenverfassung“ lebte stark vom persönlichen Miterleben der revolutionären Ereignisse. Dem Neutestamentler ging es um drei Gesichtspunkte: das Verbleiben der Theologischen Fakultäten an den Universitäten; die enge zeitliche und inhaltliche Verbindung der staatlichen und kirchlichen Neuordnung und die Bedeutung der Weimarer Republik für den Fortbestand des Reiches.

Allen Angriffen zum Trotz verdankten die Theologischen Fakultäten ihren Fortbestand dem sozialdemokratischen Kultusminister Konrad Haenisch¹⁰⁵,

103 SCHAEDER, Erich: Universität und Reichsverfassung. Rede gehalten zur Verfassungsfeier der Universität [...] Breslau am 13. Juli 1929 (Breslauer Universitätsreden. 4). Breslau 1929; DEIßMANN, Adolf: Reichsverfassung und Kirchenverfassung. Rede zur Verfassungsfeier am Sonntag, dem 5. Juli 1931 in der Neuen Aula. Berlin 1931; WINDISCH, Hans: Imperium und Evangelium im Neuen Testament. Rede zur Verfassungsfeier gehalten an der Christian-Albrechts-Universität am 28. Juli 1931 (Kieler Universitätsreden. 14). Kiel 1931; SCHMIDT, Hans: Das Bodenrecht im Verfassungsentwurf des Esra. Sein Sinn, seine Entstehung, seine Geschichte. Rede gehalten anlässlich der Verfassungsfeier am 11. August 1932 in der Aula der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (Hallische Universitätsreden. 56). Halle (Saale) 1932.

104 E. SCHAEDER, Universität, S. 23.

105 A. DEIßMANN, Reichsverfassung (wie Anm. 103), S. 11. Deißmann stützte sich hier auf seinen Aufsatz „Die Zukunft der Theologischen Fakultäten“. In: THIMME, Friedrich/ROLFFS

und der Verfassungsartikel 149,3 („Die Theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten“) sei zur „magna charta“ der Fakultäten geworden. Auch die staatsunabhängige Neuordnung des Kirchenwesens sei nur auf Grund der neuen Verfassung möglich gewesen. Sie habe die Kirchen und ihre Einzelgemeinden vor der „Degeneration ins Winkelsektentum“ geschützt und den Weg zur „nationalen Volkskirche“ geebnet (14). Mit Nachdruck erklärte Deißmann seinen Zuhörern, dass gerade diese Reichsverfassung 1918/19 die Reichseinheit bewahrt habe. In den politisch-ideologischen und ökonomischen Stürmen der Gegenwart gebe sie der deutschen Politik den nötigen Halt, um auch die außenpolitische Freiheit des Reiches wieder zu erlangen (17f.). Kritiker der Verfassung belehrte er darüber, dass diese kein Mechanismus von überzeugungsknechtenden „und die schöpferische Mitarbeit am Staat niederhaltende(n) [...] dogmatischer Paragraphen“ sei. Die Verfassung trage in sich die Möglichkeit ihrer „Selbstveredelung“ (15).

Hans Windischs Kieler Verfassungsrede über die Stellung der Kirche zum Staat im Neuen Testament war trotz der Exegese der einschlägigen Stellen und der These von der Fremdheit der schöpfungstheologischen Aussagen Römer 13 im neutestamentlichen Kontext stark gegenwartsbezogen. Wie Deißmann bekannte sich Windisch zur Republik und ihrer Verfassung. Diese garantiere den Fortbestand des Reiches und die Übernahme wesentlicher Teile des Bismarckschen Werkes in die neue Zeit. Hierfür dankte er den Verfassungsvätern ausdrücklich.¹⁰⁶ Die Trennung von Staat und Kirche habe als positive Konsequenz die verfassungsgarantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit (4). Unter Inanspruchnahme der Autoritäten Friedrich der Große und Freiherr vom Stein zog Windisch zwei Folgerungen für Theologen und Studierende aus dem Aufweis der spannungsreichen neutestamentlichen Aussagen zu Kirche und Imperium: den „freimütig(en) und überzeugungsgemäß(en)“ Gehorsam gegenüber dem Staat – sofern er „Recht und Ordnung in sich realisiert“ – und gerade in Krisensituationen die allgemeine Achtung der Rechtsordnung und die „Dienstbereitschaft aller Volksgenossen“ für den Staat (32).

Nur sehr punktuell setzte sich der Alttestamentler Hans Schmidt mit der Reichsverfassung auseinander. Mit einer anderen Einleitung und geändertem Schluss hätten seine Rede über „Das Bodenrecht im Verfassungsentwurf des Esra“ auch auf jeder anderen universitären Feier als Festvortrag Platz gefunden. Schmidt leitete seine Ausführungen mit der Erinnerung an die „edlen Wunschgedanken“ der Jahreswende 1918/19 ein, die in der Formulierung des Ersehnten oder erst zukünftig Erfüllbaren die Seele des Volkes zeigten.¹⁰⁷ Zu diesen Zukunftshoffnungen – in der Passage schwang eine eschatologische Komponente mit – zählte für Schmidt der Artikel 155 über die Nutzung und Vertei-

Ernst (Hgg.): *Revolution und Kirche. Zur Neuordnung des Kirchenwesens im deutschen Volksstaat*. Berlin 1919, S. 352–373.

¹⁰⁶ H. WINDISCH, *Imperium* (wie Anm. 103), S. 3.

¹⁰⁷ H. SCHMIDT, *Bodenrecht* (wie Anm. 103), S. 3.

lung des Bodens sowie das künftige Kriegerheimstättengesetz. Die Beratungen der Verfassungsgebenden Nationalversammlung, bei denen auf die bis in das Alte Testament zurück reichenden historischen Wurzeln einer Bodenreform hingewiesen wurde, nahm er dann zum Anlass einer Untersuchung (5), die erst in ihrem vielschichtigen Schlusswort wieder einen Bezug zur politischen Gegenwart fand. Hier vermischte Schmidt die Geschichte Israels mit der deutschen Geschichte und das Streben nach Bodenreform mit der zum ältesten Grundrecht erklärten Forderung, dass ein Volk als Ganzes auf dem ihm von Gott anvertrauten Boden seine Heimat habe (22).

An der „Musteruniversität“ der Republik¹⁰⁸, in Heidelberg, fanden keine Verfassungsfeiern statt. Dass Heidelberg dennoch am Ende dieser Untersuchung steht, liegt an einem für die deutsche Universitäts- und Kirchengeschichte außergewöhnlichen Vorgang aus dem Jahr 1929.

Am 16. Juni 1929 war der amtierende Rektor Karl Heinsheimer gestorben. Bis zum Amtsantritt des neuen Rektors am 1. Oktober 1929 musste daher Heinsheimers Stellvertreter, der Neutestamentler Martin Dibelius, die Amtsgeschäfte führen. In dieser Eigenschaft wies Dibelius in einem Rundbrief vom 15. Juli 1929 seine Rektorenkollegen auf die für Ende Juli geplanten Verfassungsfeiern an den preussischen Hochschulen hin.¹⁰⁹ Das Zusammenfallen mit dem Semesterende werde dem Besuch der Feiern voraussichtlich sehr schaden und ihnen den würdigen Rahmen nehmen. Daher denke er an eine andere Form der Verfassungsfeier. Er bat seine Kollegen um Auskunft, ob und in welcher Form ein Gedenken des Verfassungstages geplant sei.

Dibelius Bemühen um eine Verfassungsfeier kam nicht von ungefähr. Der engagierte Demokrat und aktive DDP-Politiker¹¹⁰ hatte 1926 auf der Verfassungsfeier der Stadt Worms einen flammende Festrede über Geschichte, Inhalt und Erfolge der Reichsverfassung gehalten.¹¹¹ Mit dem ihm eigenen Blick¹¹² hatte er auch die Schwächen des Kaiserreichs (die Zersplitterung der Gesellschaft und die Unfähigkeit, die Arbeiterschaft trotz politischer Differenzen in den Staat zu integrieren), benannt und war auf Angriffe der Republikgegner eingegangen. Durch neues Recht habe die Verfassung aus dem Chaos des „Rechtsbruchs“ heraus einen rechtlosen Zustand beendet und dem bereits im

¹⁰⁸ Die Welt am Montag, Nr. 48, 29. November 1926.

¹⁰⁹ Alle Angaben nach Universitätsarchiv Heidelberg, B-1837/1. Aus den eingegangenen Antworten ist zu vermuten, dass er sich auf die süddeutschen Universitäten beschränkte.

¹¹⁰ Vgl. v. a. FIX, Karl-Heinz: Universitätstheologie und Politik. Die Heidelberger Theologische Fakultät in der Weimarer Republik. Heidelberg 1994, S. 93–116; C. JANSEN, Professoren (wie Anm. 99), passim.

¹¹¹ Dibelius selbst charakterisierte seine Ansprache als „entschieden republikanisch, aber insoweit überparteilich, daß der Andersgesinnte für den neuen Staat eher gewonnen als von ihm abgeschreckt wird“, Brief vom 13. Juli 1926 an die Organisatoren, Stadtarchiv Worms.

¹¹² Zu Martin Dibelius als scharfsichtigem Analytiker der Weimarer Republik vgl. v. a. GRAF, Friedrich Wilhelm (Hg.): Martin Dibelius über die Zerstörung der Bürgerlichkeit. Ein Vortrag im Heidelberger Marianne-Weber-Kreis 1932. In: ZNThG 4, 1997, S. 114–153.

Krieg unausweichlich angelegten Übergang von der Monarchie zur Demokratie eine stabile Form gegeben. Nicht fremde Ideen, sondern Deutschlands Geschichte und deutscher Geist seien die Grundlage der Verfassung, die den Bestand der Nation von 1871 gesichert habe. Die Verfassung bezeuge einen Einheitswillen, der trotz Niederlage und Ende der Monarchie „sich doch nicht selbst verloren gab“, sondern das Volk zu neuer Staatlichkeit einte. Deutsch sei auch die Art des Umgangs mit Familie, Kirche und Kultur, die die Verfassung nicht reguliere, sondern schütze.¹¹³ 1928 hatte er als erster Rektor der Universität Heidelberg an der städtischen Verfassungsfeier teilgenommen.¹¹⁴

Noch während seine Umfrage lief, entschloss sich Dibelius mit maßgeblicher Unterstützung des Juristen und ehemaligen Reichsjustizministers Gustav Radbruch¹¹⁵ zu einer eigenen Aktion, zumal die Antworten der Universitäten wenig Neigung zu einer Verfassungsfeier erkennen ließen. Dibelius verfasste einen als Plakat mit schwarz-rot-goldenem Rand gedruckten Aufruf an die Studentenschaft¹¹⁶, den er Ende Juli an alle Heidelberger Universitätsinstitute mit der Bitte um Aushang, an die studentischen Korporationen, das badische Kultusministerium sowie an die Hochschulen in Gießen, Frankfurt, Tübingen, Freiburg, Darmstadt, Karlsruhe, Mannheim, die Heidelberger Presse, die Vossische Zeitung, den Hochschulbund sowie an Gerhard Hauptmann schicken ließ.

Inhaltlich knüpfte Dibelius an seine Wormser Rede an, wobei er noch stärker die integrative Wirkung der Verfassung als Garantin der deutschen Einheit hervorhob. Ihr Zustandekommen verdanke die Verfassung Angehörigen aller Parteien, die den Dienst am Vaterland über die Partei stellten. Die Verfassung sei kein „Notwerk“ zur Sicherung der staatlichen Existenz, ihr zweiter Teil sei vielmehr ein „Grundgesetz ideellen Lebens“, das ebenso wie die ganze Verfassung alle, die guten Willens sind, dazu verpflichte, für Deutschland zu leben und zu arbeiten. Hierzu sei es insbesondere notwendig, den inneren Streit zu beenden, weshalb Dibelius seinen Aufruf mit Gerhard Hauptmanns emphatischer Parole „Der deutschen Zwietracht mitten ins Herz!“ schloss.

Ein derart prononciertes und mit den Symbolfarben schwarz-rot-gold geschmücktes Bekenntnis zur Verfassung, auch wenn es stark harmonistische Tendenzen zeigte¹¹⁷, musste den Widerstand der Studenten hervorrufen. Auf

113 WORMSER VOLKSZEITUNG, 13. August 1926, S. 3–4.

114 C. JANSEN, Professoren (wie Anm. 99), S. 196.

115 In einem Brief vom 31. Juli 1929 (Universitätsbibliothek Heidelberg, Nachlass Gustav Radbruch, Heid. Hs. 3716) dankte Dibelius für wesentliche Ratschläge für die „Vorfeier des 11. August“.

116 DIBELIUS, MARTIN: Aufruf an die Kommilitoninnen und Kommilitonen die zehnte Wiederkehr des Tages der neuen Reichsverfassung betreffend. Heidelberg 1929, auch in: HEIDELBERGER TAGEBLATT, Nr. 173, 27. Juli 1929, S. 5. VOSSISCHE ZEITUNG, 28. Juli 1929 (Teilabdruck).

117 Vgl. C. JANSEN, Professoren (wie Anm. 99), S. 225.

Antrag der Großdeutschen beschloss der Heidelberger ASTA die Entfernung des Plakats, von dessen Anbringung man vorher nicht unterrichtet worden sei. Dibelius betonte in diesem Zusammenhang, die Veröffentlichung am Schwarzen Brett des ASTA sei nur irrtümlich erfolgt.¹¹⁸ Beide Erklärungsversuche konnten jedoch nicht verdecken, dass eine prorepublikanische Aktion bereits 1929 an einer deutschen Universität an den politischen Machtverhältnissen scheitern musste. Auch die Bitte des Prorektors der Universität Greifswald um Zusendung einiger Exemplare des Plakats, von dem er mit „Freude und Interesse“ gelesen habe¹¹⁹, konnte diesen Eindruck nicht ändern.

Schluss

Der 11. August war kein Feiertag der deutschen Protestanten. Ihr weltlicher Fest- bzw. Erinnerungskalender während der Weimarer Republik enthielt den 18. Januar, den 28. Juni und den 9. November. Selbst in der Phase der relativen Stabilität der Republik und unter einer pragmatisch-loyalen Führung des Kirchenausschusses standen Pfarrer, Kirchenleitungen und Theologieprofessoren der Rechtsgrundlage der Republik fern und verweigerten sich der ekklesiologischen wie politischen Chance, die ihnen die Republik mit der stetigen, auf inhaltliche Vorgaben verzichtenden Bitte um eine aktive Beteiligung am Verfassungstag bot. Von einem von den Protestanten „festlich“ begangenen Verfassungstag kann daher nicht die Rede sein.¹²⁰

Mehr als eine opportunistisch-taktisch motivierte, halbherzig-formale Teilnahme auf oberster Ebene, die nicht frei von Spannungen war, war unmöglich. Mit der nur „anheim-“ oder „freistellenden“ Weitergabe der staatlichen Bitte an die Landeskirchen, die z. T. einen weit weniger staatsloyalen Kurs fuhren, verzichtete der Kirchenausschuss darauf, die Kirche auch in der Breite als verlässlichen Partner des Staates zu präsentieren. Die Überzeugung, mit der Vaterländischen Kundgebung den Nachweis der Staatsloyalität erbracht zu haben, verhinderte ein Weiterdenken und Weiterkommen, zumal man mit „Volk“ und „Volkstum“ neue politische Denkfiguren für sich entdeckt hatte.

In der Praxis litten die Verfassungsgottesdienste am geringen Interesse der Gemeinden und am mangelnden Willen der Pfarrer, sich mit dem Thema positiv auseinanderzusetzen. Rudolf Ottos Gottesdienstordnung blieb Theorie, da die Republik liturgisch in den Rubriken Trauer und Leiden verortet war und in der systematisch-theologischen Wahrnehmung der meisten an den Verfassungsfeiern beteiligten Theologen nicht als gottgesetzte Obrigkeit galt.

118 HEIDELBERGER TAGEBLATT, Nr. 178, 27. Juli 1929, S. 5; DER HEIDELBERGER STUDENT, WS 1929/30, Nr. 3, S. 35. Vgl. hierzu Dibelius' Brief an den akademischen Disziplinarbeamten vom 3. August 1929 (Universitätsarchiv Heidelberg, B-1837/1). Darin erklärte er, dass der seinem Vater aushelfende Sohn des Hausmeisters den Anschlag „versehentlich am Schwarzen Brett des ASTA statt an das Brett der Universität“ angebracht habe.

119 Universitätsarchiv Heidelberg, B-1837/1, Brief vom 30. Juli 1929.

120 So die Bewertung von JUNG, Martin H.: Der Protestantismus in Deutschland von 1870 bis 1945 (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen. III/5). Leipzig 2002, S. 127.

Die akademischen Festreden bezeugen zwar einen differenzierteren Umgang mit Inhalt und Geschichte der Verfassung, doch auch hier bestanden die Reserven fort, zumal die Redner um die Republikferne ihres Publikums wussten. Wie auch im kirchlichen Bereich, versuchten sie sich in dem rhetorischen wie politischen Kunststück, eine republikanische Verfassung zu würdigen und gleichzeitig die Demokratie zu tabuisieren und zu vergessen, wie sehr man bis 1918 sich auf Römer 13 als verbindliche Weisung für die Stellung zum Staat berufen hatte.

Die wenigen positiven Aspekte im Umgang mit dem 1. August gingen auf die argwöhnisch beobachtete Eigeninitiative republikanisch gesinnter Universitätstheologen wie Martin Dibelius, Rudolf Otto und Martin Rade oder auf die vernunftrepublikanische Position einzelner Kirchenführer wie in Lübeck oder Oldenburg zurück.

Bis zur öffentlichen Würdigung einer demokratischen Verfassung durch die evangelische Kirche war es in Deutschland noch ein weiter Weg. Er war mit dem Wort der EKD zum 25. Jahrestag der Grundgesetzes 1974 abgeschlossen.